

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 1.6.2010
GZ: 305/10; smp

**Protokoll über die Bundessteuertagung Gebühren/Verkehrsteuern 2009
vom 9.-11. November 2009 in Salzburg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28. April 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Protokolls über die Bundessteuertagung Gebühren/Verkehrsteuern 2009 vom 9.-11. November 2009 in Salzburg übersendet und ersucht, dazu bis 31. Mai 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, innerhalb erstreckter Frist nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu Punkt 3.6:

Die entgeltliche Einräumung von Dienstbarkeiten ist – wenn dies in einer Schrift beurkundet wird – gebührenpflichtig.

Das Protokoll versucht, über eine Auslegung der Begriffe „Entgelt“ und „Einräumung“ die Gebührenpflicht auszuweiten.



1. Zum Entgelt:

Es wird behauptet, dass im Verzicht auf ein Erbrecht ein Entgelt gelegen sein kann, wenn der Verzichtende eine Dienstbarkeit, z. B. ein Wohnrecht, erhält. Es gibt jedoch gute Gründe, den Entgeltscharakter des Erbverzichters in Frage zu stellen. In der Regel handelt es sich bei Erbverzicht und Wohnrechtseinräumung um zwei getrennte unentgeltliche (eigentlich entgeltfreie) Vorgänge. Das Motiv des Erbverzichtes ist häufig vorweggenommene Erbfolge, aber auch sich die Mühen der Verwaltung und Verwertung des Nachlasses zu ersparen.

2. Zum Begriff Einräumung:

Beim gesetzlichen (§ 758 ABGB) und testamentarisch angeordneten Wohnrechtslegat bedarf es an sich keiner Einräumung, sondern nur einer Kenntnisnahme oder eines Anerkenntnisses. Hier soll es auf die genaue Formulierung ankommen. Die kasuistischen Unterscheidungen lassen befürchten, dass es in einer Reihe von Fehl- bzw. Nichtbemessungen zu den entsprechenden Sanktionen kommt oder dass vorsichtshalber alle Verlassprotokolle, in welchen der Verzichtende eine Dienstbarkeit erhält, angezeigt werden müssten. Dies widerspricht den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung. Damit wäre die Entlastung der Finanzverwaltung, welche durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer einerseits und die Selbstberechnung bzw. Anmeldung der Grunderwerbsteuer in Nachlasssachen andererseits erreicht wurde, konterkariert, und der mögliche Ertrag stünde in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer wäre im Erbverzicht in der Regel kein Entgelt zu erblicken.

Selbst wenn der Erbverzicht Entgelt darstellen sollte, würde die bloße Beurkundung des gesetzlichen oder testamentarischen Legates keine Gebührenpflicht auslösen, auch wenn in der Vereinbarung zur Dienstbarkeit Näheres ausgeführt wird (Umfang grundbücherliche Sicherstellung oder Betriebskostenregelung).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)